

dauernd oder zeitweilig mitzunutzen und die Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken zu verlangen. Dafür hatte die Deutsche Post ein Entgelt oder eine Entschädigung zu zahlen. Praktisch bedeutete das keine Änderung.

- 1 Beschl. vom 10. 7. 1987 (GBl. I S. 193)
- 2 vom 29. 11- 1985 (GBl. S. 345)

Zu Art. 14, Rz. is

Die Industrie- und Handelskammern in den Bezirken wurden mit Wirkung vom 1. 7. 1983 ab¹ durch die Handels- und Gewerbekammern der Bezirke mit Statut² ersetzt (Einzelheiten in ROW 4/1993, S. 152).

Rz. 20

Für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks wurden Musterstatuten erlassen⁵.

- 1 Bkm. vom 2. 2. 1983 (GBl. I S. 64)
- 2 Beschl. vom 2. 2. 198 ? (GBl. I S. 62)
- 3 Beschl. vom 6. 2. 1986 (GBl. IS. 65, Sdr. 1265)

Zu Art. 15, Rz. 9

Am 1. 5. 1987 trat die 2. VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen - Eigenheimverordnung -¹ in Kraft, welche die bisherigen Bestimmungen² im Hinblick auf die Bereitstellung von Materialien und jeweils anzuwendende Preise änderte.

Rz. 16

Am 1.1. 1986 trat die neugefaßte 1. DB zur Bodennutzungsverordnung - Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile -³ in Kraft (Einzelheiten in ROW 4/1985, S. 213).

Rz. 17, Anm. 19a

Durch die 2. DB zur VO über Bodennutzungsgebühr⁴ wurden die bis dahin geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Entzugs von Bodenflächen für die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen und für Baumaßnahmen ersetzt.

Rz. 21, Anm. 23

Ab 1.5. 1986 galt das neue Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen⁵ mit derselben Regelung über die Nutzung von Grundstücken usw.

Rz. 24

Am 1.2. 1984 trat das neue Gesetz über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren - Atomenergiewirtschaftsgesetz (AEG)-⁶ in Kraft. Es faßte die Bestimmungen des alten Atomenergiewirtschaftsgesetzes von 1962 und der zwischenzeitlichen Änderungsgesetze und Verordnungen zusammen und paßte die Regelungen dazu den Veränderungen an (Einzelheiten in ROW 2/1984, S. 72).